

Anlage Entgelttarif

I. Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Ordnung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Einrichtungen und Anlagen gestellt haben und denen nach der Benutzungsordnung Räumlichkeiten und Anlagen überlassen wurden.

II. Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung des Entgeltes wird durch die Bewilligung des Nutzungsvertrages für die beantragten Räume, der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und der Anlagen begründet. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung an die Gemeinde Uder zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden. Der Nutzer hat bei Abschluss des Nutzungsvertrages eine Kautions gemäß § 4 an die Gemeinde Uder zu hinterlegen.

III. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

(1) Kostenlose Überlassung

- a) Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird das Dorfgemeinschaftshaus kostenlos überlassen. Notwendige Absprachen sind mit dem SCU (Showtanz- und Carnevalgesellschaft Uder) zu führen.
- b) Den örtlichen Kindergärten (DRK- und Katholischer Kindergarten) und Schulen (Grund- und Regelschule) wird die Blockhütte kostenlos überlassen. Notwendige Absprachen sind mit der Waldinteressentengemeinschaft Uder zu führen.

(2) Überlassung zum ermäßigten Entgelt

Den Mitgliedern der Waldinteressentengemeinschaft Uder wird die Blockhütte zu einem ermäßigten Entgelt - 50 % - überlassen.

(3) Überlassung zum vollen Entgelt

Den oben genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in IV. (1)

festgesetzten Entgelten überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

IV.
Benutzungsentgelte
für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen
und gewerblichen Nutzern

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Entgelten überlassen:

Benutzung Dorfgemeinschaftshaus mit Küche

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

Benutzung Dorfgemeinschaftshaus ohne Küche

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	60,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	50,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

Benutzung Vereinshaus

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	40,00 EUR

Gemeindehaus Riedelsburg

Benutzung Gemeinderaum

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

Benutzung Gemeindesaal

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	300,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	250,00 EUR
Kaution	300,00 EUR

Küchennutzung

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	40,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	20,00 EUR

Benutzung Leinepark

Ganztägig	150,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	120,00 EUR
Kaution	150,00 EUR

Benutzung Schwimmbad - für Beach Party u. ä.

Ganztägig	150,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	120,00 EUR
Kaution	150,00 EUR

Benutzung Blockhütte

Ganztägig	50,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	30,00 EUR
Kaution	200,00 EUR

Jugendclub (Reinigung durch den Benutzer) 10,00 EUR/Tag

- (2) Den auswärtigen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in IV. (1) festgesetzten Entgelten überlassen.
- (3) Dem Betreiber der Gastwirtschaft werden, soweit er selbst Veranstalter ist, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, gemäß der in IV. (1) festgesetzten Entgelten überlassen.

- (4) Umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern wird das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, sofern die Nutzung für ihr Unternehmen erfolgt.

V. Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser und Gas werden nach Zählerstand berechnet, Strom = 0,30 EUR/kWh, Wasser = 4,00 EUR/m³, Gas = 0,80 EUR/m³.
- (2) Für die Heizung werden folgende Kosten erhoben:
- | | | |
|-----------------------|-------------------|-----------|
| Gemeindehaus | nach Gasverbrauch | |
| Dorfgemeinschaftshaus | je Tag | 10,00 EUR |
| Vereinshaus | je Tag | 10,00 EUR |
| Jugendclub | je Tag | 10,00 EUR |
- (3) Für die Nutzung des Generators zur Stromerzeugung in der Blockhütte wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Das Nachfüllen des Aggregates erfolgt zu Lasten des Nutzers.
- (4) Für die Nutzung der Videoanlage (Dorfgemeinschaftsraum) ist ein Betrag in Höhe von 35,00 EUR, für die Nutzung der Video-Musik-Lichtanlage (Saal) ein Betrag von 125,00 EUR, für die Nutzung der Zapfanlage ohne Kohlensäure ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR und für die Nutzung der Zapfanlage mit Kohlensäure ein Entgelt in Höhe von 35,00 EUR pro Veranstaltung zu entrichten. Für die Reinigung der Tischdecken wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR/Stück berechnet.
- (5) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.
- (6) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Uder.
- (7) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird die Kautions einbehalten. Zum Reinigungsumfang gehört auch der Außenbereich des Gemeindehauses.

VI. Überlassung von Inventar

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausstattung zu.

VII. Sonderregelungen

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet. Bei ortsansässigen Vereinen entfallen die Kosten.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Hauptausschusses pauschal festgesetzt werden.

VIII. Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsentgelte in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt durch Beschluss des Hauptausschusses ganz oder teilweise erlassen werden.